

Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Kunden haben einen Anspruch auf Angebot eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV dann, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, wobei das zu vereinbarenden individuelle Netzentgelt 20% des veröffentlichten Netzentgelts nicht unterschreiten darf.

Ferner müssen zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts weiterführende Bedingungen erfüllt sein, die sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur orientieren (Erheblichkeitsschwelle, vgl. BNetzA, 2011/09, Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, Kapitel 2.3).

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 01.09.2018–31.08.2019 ergeben sich im Netzgebiet der Fraport AG folgende Uhrzeiten für die Hochlastzeitfenster 2020:

Netzebene der Entnahmestelle		Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
Umspannung HS/MS	(4)	10:30–13:30	–	12:00–15:00	11:15–14:15
Mittelspannung	(5)	07:45–11:30	08:45–11:45	09:15–16:15	09:00–12:00
Umspannung MS/NS	(6)	–	–	08:45–15:30	–
Niederspannung	(7)	06:15–12:45 16:15–19:15	–	–	06:30–16:30

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist in der Regel bis zum Ende einer Regulierungsperiode zu befristen. Hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung die Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 4 § 19 StromNEV konkretisiert, genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gegenüber der Regulierungsbehörde. Die Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung sowie die Anzeigerstattung haben durch den Letztverbraucher zu erfolgen. Der Letztverbraucher hat der Regulierungsbehörde mit dem Antrag oder der Anzeige alle zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen; der Netzbetreiber hat diese dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen (vgl. StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 5 bis 12).

Das geschlossene Verteilnetz der Fraport unterliegt der Zuständigkeit der LRegB Hessen.